

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

## 1. Anwendungsbereich

Verkauf und Lieferungen erfolgen aufgrund der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma TRIFA (nachfolgend „Lieferant“ genannt). Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Entgegenstehende oder von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Lieferant nur an, wenn er ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt. Einem Abtretungsverbot oder einer Abtretungsbeschränkung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen.

Technische Änderungen sind vorbehalten. Betriebswerte und Abmessungen gelten mit den üblichen geringfügigen Abweichungen. Die typprüflichen Lampen tragen das Prüfzeichen für international genormte Lampen entsprechend ECE R 37 / DIN EN 60810 / IEC 810 / SAE / DOT.

## 2. Auftragserteilung

Der Umfang der Lieferungen und Leistungen bestimmt sich nach den übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen der Vertragspartner. Bei einem Vertragsabschluss ohne solche Erklärungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Nebenabreden sowie nachträgliche vertragliche Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 3. Preise

Die Berechnung erfolgt in EURO, zu dem am Tage der Lieferung geltenden Listenpreisen des Lieferanten, soweit nicht kraft zwingender gesetzlicher Vorschrift anderes gilt. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes gelten die Preise mit dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz als vereinbart; derzeit sind in den Preisen 19 % MWSt. enthalten. Verpackung und Versand erfolgen nach handelsüblichen Gesichtspunkten. Sollte die Warenlieferung bei Verbrauchern innerhalb von 4 Monaten nach Bestellung der Ware erbracht werden, gelten die Listenpreise des Lieferanten zum Zeitpunkt der Bestellung.

## 4. Eigentumssicherung und Forderungsabtretung

Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferanten gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Im Gegenzug tritt der Käufer dem Lieferanten hiermit schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Lieferanten ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Lieferanten gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferant, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferant kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Lieferanten vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren, steht dem Lieferanten der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt.

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist der Lieferant auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

Der Lieferant ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der ihm gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung seiner Forderungen durch den Käufer gefährdet ist, insbesondere über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändungen der Liefergegenstände durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Rechte des Lieferanten hat der Käufer ihn unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit ihm alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Käufer auf Verlangen des Lieferanten Ansprüche an ihn abzutreten. Der Käufer ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten - einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten - verpflichtet, die dem Lieferanten durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

## 5. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

Die Forderungen des Lieferanten sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Bei Versand gegen Nachnahme und bei Vorauszahlungen wird ein Skonto von 3 %, bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum in Höhe von 2 % gewährt.

Der Käufer gerät durch eine Mahnung des Lieferanten, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, in Verzug. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gerät er unabhängig von einer Mahnung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Lieferant berechtigt, Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, wenn es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer handelt. Handelt es sich dagegen um einen Verbraucher, ist der Lieferant berechtigt, Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

Gebrüder-Seibel-Str. 6  
Germany - 76846 Hauenstein  
**Telefon** ++49 63 92 99 99 0 0  
**Telefax** ++49 63 92 99 99 0 26  
**E-Mail** info@trifa.de  
**Homepage** www.trifa.de

**Bankverbindung**  
Commerzbank AG Neustadt a. d. Weinstr.  
(BLZ 546 400 35) Kto.-Nr. 550 060 800  
BIC/SWIFT: COBA DE FF XXX  
IBAN: DE68 5464 0035 0550 0608 00

**Sitz Hauenstein**  
**Registergericht** Zweibrücken HRB 32401  
**Geschäftsführer** Frankie Klinkert



## 6. Lieferzeit

Die Lieferzeit wird dem Käufer auf der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Als Lieferzeit wird entweder ein konkretes Datum oder ein Zeitraum vereinbart. Bei Vereinbarung eines Zeitraumes berechnet sich dieser vom Tage der Auftragsbestätigung bis zur Absendung der Ware vom Werk des Lieferanten. Der Lieferant ist an die Einhaltung der Lieferzeit nur gebunden, sofern der Käufer die ihm obliegenden Vertragspflichten erfüllt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, ist die Frist eingehalten, wenn der Lieferant innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit ist. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen und Leistungen auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse zurückzuführen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wird die Frist angemessen verlängert. Teillieferungen sind in diesem Fall auf Kosten des Käufers gestattet.

In sonstigen Fällen der Fristüberschreitung sind Entschädigungsansprüche des Käufers in allen Fällen verspäteter Lieferung - auch nach Ablauf einer vom Käufer gesetzten Nachfrist - ausgeschlossen, sofern die Fristüberschreitung

- a) bei Verträgen mit Kaufleuten und öffentlichen Auftraggebern, nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des gesetzlichen Vertreters des Lieferanten, oder seines leitenden Personals zurückzuführen ist,
- b) bei Verträgen mit Verbrauchern die Fristüberschreitung nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Kaufvertrag nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

## 7. Versand- und Gefahrübergang

Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an diesen versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Verlassen des Werks auf den Käufer über. Auf Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten versichert der Lieferant die Ware gegen Transportschäden. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, oder geschieht dies auf Wunsch des Käufers, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Käufer über.

Im nichtkaufmännischen Verkehr bleibt es im Rahmen eines Versendungskaufs bei der gesetzlichen Regelung der §§ 474 Abs. 2, 446 BGB.

## 8. Mängelhaftung

Für Mängel und Fehlen zugesicherter Eigenschaften haftet der Lieferant wie folgt:

- a) Gelieferte Gegenstände sind nach Wahl des Lieferanten von diesem unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, sofern sie innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist vom Tage des Gefahrübergangs an gerechnet nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, insbesondere wegen schlechten Materials und mangelhafter Ausführung beim Lieferanten. Die Mängelrechte des Käufers setzen im kaufmännischen Bereich voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungs- und fristgemäß nachgekommen ist. Im nichtkaufmännischen Bereich muss der Käufer offensichtliche Mängel in einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen.
- b) Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Lieferanten die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferant von der Mängelhaftung frei. Die beanstandete Ware, die bei Neulieferung ins Eigentum des Lieferanten übergeht, ist dem Lieferanten zu übersenden. Soweit es sich um kaufmännischen Geschäftsverkehr handelt, hat die Übersendung an den Lieferanten kostenfrei zu erfolgen.
- c) Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, oder nimmt der Lieferant diese innerhalb angemessener Frist auf Verlangen des Käufers nicht vor, so kann der Käufer die Herabsetzung des Kaufpreises oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- d) Weitere Ansprüche des Käufers gegen den Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Der Ausschluss bezieht sich auf alle Arten der Pflichtverletzung sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- e) Der Käufer hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes des Käufers, so kann der Käufer Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
- f) Änderungen am Liefergegenstand durch den Käufer oder Dritte schließen die Haftung des Lieferers aus.
- g) Der Käufer hat die Pflicht, im Falle eines Produktmangels, durch den eine Gefahr für Personen ausgeht, unverzüglich die Marktüberwachungsbehörde und den Hersteller zu informieren.

## 9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Eingehende Zahlungen des Käufers werden nach § 366 BGB verrechnet.

## 10. Datenschutz

Der Lieferant ist berechtigt, die dem Vertragsverhältnis mit dem Käufer zugrunde liegenden personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang zu speichern, zu nutzen und zum Zwecke der Unternehmensfinanzierung und des Forderungseinzuges an Dritte zu übermitteln.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist Hauenstein.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Rechtsbeziehung der Parteien ist Pirmasens, sofern die Vertragsparteien Kaufleute sind. Der Lieferant hat auch das Recht, nach seiner Wahl an dem nach allgemeiner gesetzlicher Regelung bestimmten Gerichtsort des Käufers zu klagen.

## 12. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis richtet sich in jedem Fall nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 13. Sonstiges

Die Gültigkeit der Vertragsvereinbarungen einschließlich dieser Lieferbedingungen wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass einzelne Bestimmungen unwirksam sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame in der Art zu ersetzen, dass sie dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommen.